

## Beilage 374

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 14. März 1951

An den

Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags

München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des  
§ 413 StPO. (amtsrichterliche Strafverfügung)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom  
13. März 1951 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige  
Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

(gez.) Dr. Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident

\*

### Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des § 413 StPO. (Amtsrichterliche Strafverfügung)

#### Art. 1

Bei der Landpolizei und der Landesgrenzpolizei sind sämtliche Dienststellen einschließlich der Posten, bei den Gemeindepolizeien die von den Gemeinderäten zu bestimmenden Dienststellen befugt, bei Übertretungen nach Maßgabe des § 413 Abs. 1 StPO. zu verfahren.

#### Art. 2

Die Vollzugsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz.

#### Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeines

Durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 12 über die Aufhebung des Gesetzes über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen (Polizeistrafverfügungsgesetz) vom 4. Mai 1939 (GVBl. S. 169) vom 28. Januar 1946 (GVBl. S. 54) ist das Polizeistrafverfügungsgesetz mit allen zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen aufgehoben worden. In Art. 3 des Gesetzes Nr. 12 wurde ferner bestimmt, daß sämtliche Übertretungen, die in Reichs- und Landesgesetzen, Reichs- und Landespolizeiverordnungen, oberpolizeilichen, kreispolizeilichen und ortspolizeilichen Vorschriften unter Strafe gestellt sind, von den Amtsrichtern abgeurteilt werden.

Mit Gesetz Nr. 57 zur Überleitung der Befugnis zum Erlaß von Strafverfügungen von den Polizeibehörden auf die Gerichte vom 30. November 1946 (GVBl. 1947 S. 16) wurde in Bayern erstmals ein amtsrichterliches Strafverfügungsverfahren (unter Ausschaltung der Staatsanwaltschaften) eingeführt, wenn auch in Art. 2 Abs. 1 von Strafbefehl die Rede ist. Danach sollten die Polizeibehörden in allen Fällen, in denen sie nach dem am 1. Februar 1946 außer Kraft getretenen Polizeistrafverfügungsgesetz berechtigt waren, Strafverfügungen selbst zu erlassen, ihre Verhandlungen nach Einvernahme des Beschuldigten an das Amtsgericht übersenden. Dabei sollten die Beweismittel und das zur Anwendung kommende Strafgesetz bezeichnet und ein Vorschlag zum Strafmaß gemacht werden.

Der Vollzug des Gesetzes Nr. 57 hat jedoch nur eine beschränkte praktische Bedeutung erlangen können, weil im Hinblick auf die Wandlung des Polizeibegriffs unter dem Einfluß des Besatzungsrechts und die Beschränkung des polizeilichen Aufgabenbereichs Art. 1 a.a.O. nur noch in Gemeinden mit eigener Polizei angewendet werden konnte, in denen die frühere staatliche Polizei oder der Oberbürgermeister oder der Bürgermeister eine zum Erlaß von Strafverfügungen berechtigte „Polizeibehörde“ war. Das gleiche gilt für die Anwendbarkeit der gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern, der Justiz und Verkehrsangelegenheiten vom 30. März 1949 Nr. 2506 d I über Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei Verkehrsübertretungen (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 15). Davon abgesehen wird das Gesetz Nr. 57 und damit auch die zu seinem Vollzug erlassene Bekanntmachung vom 30. März 1949 vom 1. April 1951 an überhaupt nicht mehr anwendbar sein (Art. 8 Nr. 51 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung usw. vom 12. September 1950 — BGBl. S. 455 —).

Dafür eröffnet nunmehr die Neufassung des § 413 StPO. (Art. 3 Nr. 179 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung usw.) erneut die Möglichkeit der Anwendung eines abgekürzten gerichtlichen Verfahrens dadurch, daß die „Polizeibehörden“ durch Landesrecht ermächtigt werden können, bei Übertretungen ihre Verhandlungen nach Vernehmung des Beschuldigten statt der Staatsanwaltschaft (§ 163 Abs. 3 StPO.) unter Bezeichnung der Beweismittel und des anzuwendenden Strafgesetzes und unter Anfügung eines Vorschlags zum Strafmaß dem Amtsgericht zu übersenden. Wird eine solche Ermächtigung erteilt — die Wiedereinführung der sogenannten polizeilichen Strafverfügung durch Landesgesetz ist nunmehr bundesrechtlich ausgeschlossen (vergl. § 6 Abs. 1 Satz 2 des EGStPO. i.d.F. des Art. 3 Abschn. II des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit usw. vom

12. September 1950) — und werden auf Grund der Ermächtigung Strafanzeigen nach Maßgabe des § 413 Abs. 1 StPO. erstattet, so kommt das Verfahren über amtsrichterliche Strafverfügungen gemäß § 413 Abs. 2—5 in Verbindung mit §§ 409—412 StPO. in Gang.

Die Frage, ob der Landesgesetzgeber von der in § 413 StPO. eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen soll, ist zu bejahen.

Das Bayerische Gesetz Nr. 57 hat trotz seines beschränkten Anwendungsgebiets eine Entlastung der Staatsanwaltschaft bedeutet; diese Entlastung würde durch das Außerkrafttreten des Gesetzes Nr. 57 am 1. April 1951 wegfallen, wenn nicht das vorliegende Gesetz die Lücke schlosse. Um die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften für ihre eigentlichen Aufgaben, die rasche und nachdrückliche Bekämpfung und Aburteilung der mittleren und schweren Kriminalität (Vergehen und Verbrechen) arbeitsfähig zu erhalten, muß daher für die große Zahl der Übertretungen ein vereinfachtes Verfahren bestehen, wie es § 413 StPO. ermöglicht und das vorliegende Gesetz schaffen soll. Andererseits wird dadurch auch erreicht, daß die im öffentlichen Interesse liegende Verfolgung von Übertretungen rasch und doch mit den erforderlichen rechtsstaatlichen Garantien durchgeführt werden kann.

Bemerkt sei noch, daß die Einführung des Verfahrens nach Maßgabe des Entwurfs keineswegs einen Verzicht auf die weiteren Bemühungen der Staatsregierung bedeutet, die Zustimmung der Besatzungsmacht zur gesetzlichen Wiedereinführung der gebührenpflichtigen polizeilichen Verwarnungen zu erhalten. Diese Bemühungen werden vielmehr weiterhin fortgesetzt, weil sich die Staatsregierung von der Wiedereinführung der gebührenpflichtigen polizeilichen Verwarnungen in besonderem Maße eine Besserung der Verkehrszucht erhofft.

Die Notwendigkeit einer landesrechtlichen Regelung durch Gesetz ergibt sich aus Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der bayerischen Verfassung (Regelung der Zuständigkeiten der staatlichen Organe).

## II.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Gesetzes folgendes bemerkt:

### Zu Art. 1:

Der Begriff „Polizeibehörden“ in § 413 StPO. kann nach dem Sachzusammenhang nur im Sinn von (Vollzugs-) Polizeidienststellen verstanden werden. Es han-

delt sich also nur darum, den Kreis der Polizeidienststellen, die bei der Verfolgung von Übertretungen nach § 413 StPO. verfahren können, abzugrenzen. Da es erwünscht ist, daß Übertretungsfälle im Regelfall in dem abgekürzten Verfahren nach § 413 StPO. zur Aburteilung kommen, erscheint es geboten, die Zuständigkeit der Polizei nach § 413 StPO. möglichst weit nach unten auszudehnen. Der Entwurf sieht daher sowohl bei der Landpolizei als auch bei der Grenzpolizei als unterstes Organ für Anzeigen nach § 413 StPO. den Posten vor, vertreten durch den Postenführer. Allerdings ist beabsichtigt, in einer Ausführungsbekanntmachung zu dem Gesetz vorzuschreiben, daß bei der Landpolizei die vom Posten erstellten Strafanzeigen über die Bezirksinspektion, bei der Grenzpolizei über die Grenzpolizeistelle geleitet werden. Hierdurch tritt im allgemeinen keine Verzögerung des Verfahrens ein, weil sich Amtsgerichte in der Regel doch nur am Sitz einer Bezirksinspektion oder einer Grenzpolizeistelle befinden, während es andererseits auf diesem Weg möglich ist, eine Kontrolle der Strafanzeigen, die im Wege der amtsrichterlichen Strafverfügung zur Aburteilung kommen sollen, durchzuführen und damit eine einheitliche Handhabung in einem größeren Bereich zu gewährleisten. Die Anzeigerstattung wird sich praktisch im allgemeinen auf die Posten beschränken; doch wollten die übergeordneten Polizeidienststellen der Landpolizei und der Landesgrenzpolizei von der Zuständigkeit zur Anzeigerstattung nach § 413 StPO. nicht ausgeschlossen werden, weil sich auch für diese gelegentlich die Möglichkeit zur Verfolgung von Übertretungen ergeben kann.

Bei den Gemeindepolizeien überläßt der Entwurf die Bestimmung der Polizeidienststellen, die nach § 413 StPO. verfahren können, den Gemeinderäten, weil die unmittelbare Festlegung im Gesetz wegen der Unterschiede in den Größenverhältnissen der einzelnen Gemeindepolizeikörper und der dadurch bedingten Verschiedenheiten in der Organisation nicht möglich ist.

### Zu Art. 2:

Die Bestimmung beruht auf Art. 55 Nr. 2 der bayerischen Verfassung.

### Zu Art. 3:

Das Gesetz soll am 1. April in Kraft treten, weil zu diesem Zeitpunkt die weitere Anwendbarkeit des Gesetzes Nr. 57 und damit auch der Bekanntmachung vom 30. März 1949 über Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei Verkehrsübertretungen entfällt.